

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 21.08.2002 folgende Satzung beschlossen:

## **Satzung der Grün- und Erholungsanlagen der Stadt Hofheim am Taunus (Grünanlagensatzung)**

### **§1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die öffentlichen städtischen Grün- und Erholungsanlagen.

Grün- und Erholungsanlagen – nachfolgend „Anlagen“ genannt – im Sinne dieser Satzung sind alle der Allgemeinheit zugänglichen Anlagen wie etwa Gärten, Kinderspielplätze, Spielparks, Sportplätze, Parkanlagen, Kleingartenparks, Friedhöfe, Anpflanzungen, Böschungen, Dämme, Uferanlagen, Zelt-, Bade- und Grillplätze.

Die Benutzung der Anlagen richtet sich nach dieser Satzung; im übrigen nach den im Einzelfall getroffenen Benutzungsregeln.

### **§2 Funktion der Anlagen**

Die öffentlichen Anlagen dienen als Ruhezonen innerhalb der Stadt der Erholung und Entspannung der Bürgerinnen und Bürger.

Kinderspielplätze, Spielparks, Sportplätze, Badeplätze usw. dienen darüber hinaus der Erholung und Freizeitgestaltung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.

Die Anlagen dienen zugleich dem Ausgleich der vielfältigen Umweltbelastung. Die in ihnen vorhandenen Pflanzen und Tiere verdienen daher den besonderen Schutz vor Störung, Beeinträchtigung und sonstigen schädlichen Einwirkungen aller Art.

### **§3 Allgemeine Verhaltensregeln**

Unbeschadet der übrigen Regelungen dieser Satzung haben sich alle Benutzer/Benutzerinnen der Anlagen so zu verhalten, dass deren Benutzung nicht beeinträchtigt wird und andere Benutzer/Benutzerinnen sowie wild lebende Tiere nicht gefährdet, beschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

### **§ 4 1) Schutz der Bestandteile der Anlagen**

Die Anlagen dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend benutzt werden. Verboten ist:

- a) das Zelten und Nächtigen, sofern keine Erlaubnis des Magistrats vorliegt

- b) das Abstellen von Wohn- und Bauwagen sowie die Lagerung von Baustoffen und anderen Materialien,
- c) das Einrichten offener Feuerstellen, ausgenommen auf den hierfür eingerichteten Plätzen,
- d) das Verteilen von Flugblättern und Werbeschriften sowie das Anbringen von Plakaten an Bäumen und das Aufstellen bzw. Errichten von sonstigen Werbeträgern,
- e) das Beseitigen oder Beschädigen von Bäumen, Bauwerken und sonstigen Einrichtungen,
- f) das Reiten, ausgenommen auf den hierzu bestimmten und beschilderten Wegen,
- g) das Betreten der Pflanzflächen mit Ausnahme durch Kinder auf den öffentlichen Spielplätzen,
- h) das Entfernen von Blumen, Zweigen und anderen Pflanzenteilen,
- i) das Mitnehmen wild lebender Tiere,
- j) das Baden in Teichen und Brunnen,
- k) das Fischen in Gewässern, die Teile der Anlage sind.
- l) das Rauchen im räumlichen Bereich von Kinderspielplätzen und Spielparks

## **§ 5 Hunde**

Hunde sind an der kurzen Leine (max. 2 m Länge) auszuführen. Sie dürfen nur von dafür geeigneten Personen ausgeführt werden. Es ist verboten, Hunde frei in den Anlagen herumlaufen zu lassen.

Auf die Bestimmungen der Gefahrenabwehrverordnung gefährliche Hunde vom 15.08.2000 (GVBl. I, S. 411) wird besonders hingewiesen.

Hunde sind von Rasenflächen, Anpflanzungen aller Art und von den Gewässern fernzuhalten. Auf Spielplätzen, Spielparks, Liegewiesen und gesondert gekennzeichneten Anlagen dürfen Hunde nicht mitgeführt werden.

Tierfäkalien, insbesondere Hundekot, sind vom Tierhalter/von der Tierhalterin sofort zu entfernen und gegebenenfalls in die speziellen Abfallbehälter zu werfen oder auf andere Art und Weise ordnungsgemäß zu entsorgen.

## **§ 6 Spiel und Sport**

Die Ausübung von Sport hat so zu erfolgen, dass andere Benutzer/Benutzerinnen der Anlage dadurch nicht gefährdet oder belästigt werden.

Die Veranstaltung sportlicher Mannschaftsspiele ist nur auf besonderes ausgewiesenen Flächen zulässig.

Es ist verboten, Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen. Auf Liegewiesen ist die Benutzung von Sportgeräten aller Art untersagt.

Eissport darf nur nach ausdrücklicher Freigabe der Eisfläche durch den Magistrat ausgeübt werden.

### **§ 7 Befahren mit Fahrzeugen**

Das Fahren, Schieben, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen jeder Art in den Anlagen ist untersagt.

Das gilt nicht für:

- Kraftfahrzeuge, deren Einsatz der Unterhaltung der Anlagen dienen,
- Einsatzfahrzeuge der Polizei, der Feuerwehr und der Rettungsdienste.

### **§ 8 Verunreinigungen**

Es ist nicht gestattet, die Anlagen zu verunreinigen. Papier-, Obst- und Lebensmittelreste und andere Abfälle sind in die aufgestellten Abfallbehälter zu werfen.

### **§ 9 Lärm**

Es ist verboten, in den Anlagen Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente in einer solchen Lautstärke zu benutzen, dass Dritte beeinträchtigt werden.

### **§ 10 Betteln**

Es ist verboten, andere zum Zweck des Bettelns anzusprechen.

### **§ 11 Verrichten der Notdurft**

Die Verrichtung der Notdurft in Anlagen ist untersagt.

### **§ 12 Veranstaltungen und Versammlungen**

Die Durchführung von Veranstaltungen und Versammlungen aller Art bedarf der Erlaubnis. Die Erlaubnis soll erteilt werden, wenn für die Durchführung der Veranstaltung bzw. Versammlung eine geeignete Fläche vorhanden ist und im Übrigen zu erwarten ist, dass die Vorschriften dieser Satzung eingehalten werden und sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

### **§ 13 Anderweitige Regelungen**

Soweit in bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften Tatbestände gleichen Inhalts abschließend geregelt sind, haben die Vorschriften dieser Satzung nur hinweisende Bedeutung.

### **§ 14 Ausnahmen**

In besonderen begründeten Einzelfällen können auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von dieser Satzung zugelassen werden, soweit nicht öffentliche Interessen entgegenstehen. Eine Ausnahmegenehmigung kann auf schriftlichen Antrag verlängert werden. Die Ausnahmegenehmigung ist nicht vererblich und nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung übertragbar.

### **§ 15 Ordnungswidrigkeiten**

Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlung gegen Verbote und Gebote dieser Satzung können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen in Höhe von 5 € bis 1.000 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I, S. 602) findet in seiner jeweiligen Fassung Anwendung.

### **§ 16 Zuständigkeit**

Zuständig für die Durchführung dieser Satzung, insbesondere für die Zulassung von Veranstaltungen und Versammlungen nach § 12 und für die Zulassung von Ausnahmen nach § 14 ist der Magistrat der Stadt Hofheim am Taunus, soweit nicht anderweitige Regelungen bestehen.

### **§ 17 \*) Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

---

\*) = gilt nur für das Inkrafttreten der ursprünglichen Fassung.

1) = geändert mit Beschluss Nr. 13 vom 03.07.2013 der Stadtverordnetenversammlung.  
In Kraft getreten am 27.07.2013